

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Gesundheit

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/2868

eines Bayerischen Wassergesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten

Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU

Drs. 16/3180

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes

(Drs. 16/2868)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten **Martin Bachhuber, Dr. Otto Hünnerkopf u.a. CSU**

Drs. 16/3181

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung eines Bayerischen Wassergesetzes

(Drs. 16/2868)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 17 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Rechtsverordnungen der Staatsregierung zum Schutz des Grundwassers, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen der Zustimmung des Landtags.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

2. Art. 39 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Träger der Unterhaltungslast nach Art. 22 Abs. 1 zum Ausbau eines Gewässers gemäß § 67 Abs. 2 WHG,

2. abweichend von Nr. 1 der Freistaat Bayern für Gewässer erster Ordnung zum Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG,“

3. Art. 42 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Gemeinden setzen die Beiträge oder Vorschüsse nach Abs. 2 Satz 1 oder ihren Aufwand nach Abs. 2 Satz 3 selbst fest. ²Für andere Ausbaupflichtige gilt Art. 27 Abs. 1 und 3 sinngemäß.“

4. Dem Art. 78 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Art. 2b des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) erhält folgende Fassung:

„Art. 2b

Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft

(abweichend von § 5 BNatSchG)

(1) Bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die besondere Bedeutung einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Land- und Fischereiwirtschaft hat im Rahmen der guten fachlichen Praxis die Anforderungen der für sie geltenden Vorschriften, des § 17 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, der sonstigen Vorschriften des BNatSchG und dieses Gesetzes zu beachten. ²Die Forstwirtschaft hat die Vorschriften des Waldgesetzes für Bayern und die sonstigen für sie geltenden Regelungen zu beachten.

(3) ¹Auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten soll Grünland erhalten bleiben. ²Dazu sollen vorrangig vertragliche Vereinbarungen und Förderprogramme genutzt werden. ³§ 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend.“

5. Art. 79 erhält folgende Fassung:

„Art. 79

Inkrafttreten, Sunset-Regelung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Dieses Gesetz tritt am 29. Februar 2012 außer Kraft.“

Berichterstatter:

Dr. Otto Hünnerkopf

Mitberichterstatter:

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Gesundheit federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen, der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit, der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf Drs. 16/2868 und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 22. Sitzung am 21. Januar 2010 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: kein Votum
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: kein Votum
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 62. Sitzung am 2. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 24. Sitzung am 4. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs.

16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 23. Sitzung am 10. Februar 2010 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

6. Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung
- Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.
7. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 20. Sitzung am 10. Februar 2010 mitberaten.
- Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung
- der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.
- Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung
- Zustimmung empfohlen.
Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.
8. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 16/3180 und Drs. 16/3181 in seiner 28. Sitzung am 11. Februar 2010 endberaten.
- Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:
- CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung
- der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift des Art. 79 erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.
- b) Art. 80 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Art. 81 und 82 werden Art. 80 und 81
2. Art. 17 erhält folgende Fassung:
„Art. 17
Umsetzung durch Rechtsverordnung
(Abweichend von § 23 WHG)
- ¹Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wird vorbehaltlich des Satzes 2 ermächtigt, im Umfang der Ermächtigungen der Bundesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen gemäß §§ 23, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 WHG Rechtsverordnungen zu erlassen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags Rechtsverordnungen zum Schutz des Grundwassers nach § 48 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 WHG, zum Schutz der Gewässer vor prioritären Stoffen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 8 bis 12 WHG und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 4 und § 63 Abs. 2 Satz 2 WHG zu erlassen. ³Anstelle der Anhörung beteiligter Kreise im Sinn des § 23 Abs. 2 WHG ist eine auf Bayern beschränkte Verbandsanhörung vor Verordnungserlass durchzuführen.“
3. Art. 79 wird aufgehoben
4. Der bisherige Art. 80 wird Art. 79 und wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Inkrafttreten, Außerkrafttreten“
- b) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:
„(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2010 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2012 außer Kraft.“
- c) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 16/3180 und 16/3181 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
SPD: kein Votum
FW: Enthaltung
B90/GRÜ: kein Votum
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

Dr. Christian Magerl
Vorsitzender